



## Corona Impfung

Die Geschäftsstelle der Kammer erhält Anfragen,

- ob Tierärzte systemrelevant seien und deshalb Anspruch auf vorrangige Impfung hätten
- dass Tierärzte in Bayern früher geimpft würden als in Baden-Württemberg
- dass in BW Zahnärzte und ihre Mitarbeiter bevorzugt werden

### Der Anspruch auf die Impfung

- ist bundeseinheitlich geregelt (Coronavirus-ImpfV des Bundes),  
d.h. sie gilt in Baden-Württemberg genauso wie in Bayern u.a. Bundesländern.
- § 2 Schutzimpfungen mit höchster Priorität
- § 3 „ „ „ hoher Priorität
- § 4 „ „ „ erhöhter Priorität

### Die Kriterien für die bevorzugte Impfung

- sind nicht, ob die Tätigkeit als systemrelevant eingestuft ist,
- sondern in den §§ 2 – 4 der Verordnung aufgeführt:  
Kriterien sind u.a. Alter, Aufenthaltsort, Erkrankungen, Tätigkeits-Ort. Tätigkeits-Art

### Als Berufsgruppen

werden in § 4 Polizei, Feuerwehr, Lebensmitteleinzelhandel, Lehrkräfte und Erzieher genannt.

### Tierärzte sind nicht genannt.

- Für Tierärzte können sich aufgrund der §§ 2-4 verschiedene Ansprüche ergeben oder auch gar kein Anspruch auf eine bevorzugte Impfung.  
Daher kann der eine Tierarzt früher einen Anspruch auf die Impfung haben als der andere.
- Für Tierärzte können sich frühere Termine ergeben,  
\* die zur Tätigkeit beim Gesundheitsamt abgeordnet (§ 3 I Nr. 6, § 4 I Nr. 5 oder 6) sind,  
\* in der Ernährungswirtschaft (§ 4 I Nr. 5) oder  
\* in einem Labor (§ 4 I Nr. 6) tätig sind.

### Zahnärzte sollen nun früher einen Anspruch haben:

sie können ihre Tätigkeit nur an einem Patienten vornehmen, der keinen Mundschutz trägt.

Die Gefahr ist hier höher als bei einem Tierarzt, der im Kleintierbereich über sein Hausrecht in der Praxis regeln kann, dass die Patienten ohne ihre Halter untersucht und behandelt werden. (in den Praxisräumen herrscht med.-Masken-Pflicht nach der aktuellen Corona-Verordnung).

In der Großtierpraxis kann der Tierarzt ebenfalls seine Tätigkeit davon abhängig machen, dass sein Gegenüber eine med. Maske trägt.